



Erste Vorauszahlung — Gewerbesteuer

Seitens der Wiener Bezirkshauptmannschaften bzw. der Gemeinden der Ostmark ergehen an die Gewerbetreibenden Zahlkarten für die Vorauszahlung der Gewerbesteuer.

Diese Zahlungsaufforderung ist auf die „Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich“ zurückzuführen. Diese Verordnung ist am 17. Dezember 1938 bekanntgemacht worden und ist im „Gesetzblatt für das Land Österreich“ vom 30. Dezember 1938, 201. Stück, erschienen.

§ 19 dieser Verordnung lautet:

„Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer.“

(1) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18, Abs. 1, des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten, erstmalig am 15. Mai 1939, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Betrags, der als Jahresbetrag der allgemeinen Erwerbsteuerschuld (einschließlich der Zuschläge) für das Kalenderjahr 1937 festgesetzt worden ist. Bei Gewerbebetrieben im Sinn des § 2, Abs. 2, Ziffer 2, und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes beträgt jede Vorauszahlung 2% des der Besteuerung zugrunde gelegten, auf 100 R.M. nach unten abgerundeten Reinertrags des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 1937 geendet hat.

(3) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens 10 R.M. niedriger sein wird als die nach Abs. 2 sich ergebende Vorauszahlung.

(4) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens 3 R.M. betragen.“

Das Gewerbesteuergesetz und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) anzuwenden.

Eine Veranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Kalenderjahr 1938 und das erste Vierteljahr 1939 findet nicht statt.

Die allgemeine Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939 ist durch die Vorauszahlungen, die in diesem Zeitraum fällig und entrichtet werden, abgegolten.

Die eingangs erwähnte Vorauszahlung ist also die erste Vorauszahlung für die deutsche Gewerbesteuer, die bekanntlich zum Unterschied von der allgemeinen Erwerbsteuer eine Gemeindesteuer ist.

Nach dem Gewerbesteuergesetz ist die Gewerbesteuer mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

Die erstmalig am 15. Mai 1939 zu entrichtende Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer muß nun mangels einer bereits durchgeführten Gewerbesteuerveranlagung auf die allgemeine Erwerbsteuervorschrift, die im Mandat des Jahres 1937 enthalten ist, zurückgreifen. Die zugestellte Zahlkarte enthält daher einen Betrag in der Höhe von einem Viertel der für das Jahr 1937 vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer.

2% des Reinertrags im Kalenderjahr 1938 haben die körperschaftsteuerpflichtigen Gewerbebetriebe als erste Vorauszahlung zu entrichten.

Im Abs. 4 des zitierten § 19 wird betont, daß Vorauszahlungen nur erhoben werden, wenn sie vierteljährlich mindestens 3 R.M. betragen. Wenn also die für das Jahr 1937 festgesetzte allgemeine Erwerbsteuer den Betrag von 12 R.M., das sind 18 S., nicht erreicht, ist eine Gewerbesteuervorauszahlung nicht zu entrichten. Sollte eine solche dennoch mit Zahlkarte vorgeschrieben werden, so muß an die vorschreibende Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeinde ein Einspruch gerichtet werden.

Wie es im § 19, Abs. 2, lautet, ist der Vorauszahlung, die als Jahresbetrag der allgemeinen Erwerbsteuer für das Kalenderjahr 1937 festgesetzte Erwerbsteuerschuld zugrunde zu legen. Doch ist aus dieser Bestimmung nicht klar zu entnehmen, ob das Mandat für 1937 in Rechtskraft erwachsen sein muß oder nicht. Bekanntlich wird ja durch den Einspruch (nach österreichischem Recht, nicht nach deutschem Recht) das Mandat außer Kraft gesetzt und damit auch die Erwerbsteuervorschrei-

bung für 1937, für die das österreichische Recht noch gilt. Folgerichtig mußte daher im Falle eines noch nicht erledigten Einspruchs gegen das Mandat 1937 der Gewerbesteuervorauszahlung die vorherige rechtskräftig gewordene österreichische Erwerbsteuerfestsetzung zugrunde gelegt werden. Sollte die letztere niedriger sein als die noch nicht rechtskräftig gewordene des Jahres 1937, so wäre es nur recht und billig, wenn sie der Gewerbesteuervorauszahlung zugrunde gelegt würde.

In diesem Falle wäre es angezeigt, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeinde einen Einspruch zu richten, unter Hinweis darauf, daß die Erwerbsteuervorschrift 1937 zufolge eines eingelegten Rechtsmittels nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, unter gleichzeitigem Ersuchen, der Gewerbesteuervorauszahlung die letzte rechtskräftig gewordene Erwerbsteuervorschrift in der Höhe von R.M. zugrunde zu legen.

Auf den Abs. 3 des § 19 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht. Demzufolge kann der Steuerschuldner einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei seiner zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeinde stellen, falls er glaubhaft macht, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens 10 R.M. niedriger sein wird als die nach den Bestimmungen dieser Verordnung sich ergebende Vorauszahlung.

Weiter kommt es vor, daß der Steuerpflichtige seinerzeit mit seinem Finanzamt eine Vereinbarung getroffen hat, derzufolge die vierteljährlichen Vorauszahlungsbeträge, die ja alle vorgeschriebenen Steuern umfassen, herabgesetzt wurden. Auch dann wäre zu empfehlen, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeinde einen Antrag auf anteilmäßige Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlung zu stellen.

Schließlich ist zu beachten, daß der Teil der Vierteljahresvorauszahlung laut Mandat 1937, der auf die Erwerbsteuer entfällt, nicht mehr wie bisher an das zuständige Finanzamt, sondern laut zugestellter Zahlkarte an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeinde zu leisten ist, und zwar in Wien an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, außerhalb Wiens an die zuständigen Gemeinden. (O/2060)

Kommt zur Reichstagung nach Wien!



Das frühere Parlament in Wien

Aufn.: Privat